

Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/ Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 08. Juni 2017 und 21. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 1. von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sowie von sonstigen Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
 2. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 3. von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten,Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters – Bereich Asyl und Obdachlose. Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung sind in Erfüllung dieser Aufgaben jederzeit berechtigt, sämtliche Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume zu betreten.

- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzerinnen und Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (3) Über die Hausordnung hinaus können in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund mündliche oder schriftliche Anweisungen durch Bedienstete des Bürgermeisters, Bereich Asyl und Obdachlose – gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern erfolgen. Die Anweisungen müssen verhältnismäßig sein. Wichtige Gründe ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung, den Bestimmungen der Hausordnung sowie den Kriterien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Unterkunftshygiene und des Brandschutzes. Falls der Anweisung nicht gefolgt wird, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, die Anweisung für die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Besucherinnen und Besucher umzusetzen, soweit es sich um vertretbare Handlungen handelt. Hierdurch entstehende Kosten können gemäß Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Benutzerin bzw. der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft, als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung der Unterkunft zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung der Unterkünfte oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,
 3. aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in eine andere Unterkunft erforderlich ist,
 4. aus sonstigen wichtigen Gründen.

(5) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. die Benutzerin bzw. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
3. sie bzw. er sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin bzw. der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet durch Aufhebung der Einweisungsverfügung der Stadt Castrop-Rauxel. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der der Benutzerin bzw. dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.

(7) Die Verweildauer für obdachlose Personen ist auf den unumgänglich notwendigen Zeitraum zu begrenzen. Dieser Personenkreis hat die Aufgabe und Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnversorgung zu bemühen

§ 4

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den Grundgebühren und den Verbrauchsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen bzw. Benutzer der Unterkünfte. Werden Räume von einer Familiengemeinschaft gemeinsam benutzt, haftet jedes volljährige Mitglied der Familiengemeinschaft für die Gebühr als Gesamtschuldner.

(3) Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, besteht keine Gebührenpflicht.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem die Gebührenpflichtige bzw. der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.

(5) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenpflicht für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Danach ist die Benutzungsgebühr jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, zu entrichten.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 6

Gebührenberechnung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die der Benutzerin oder Benutzer überlassene Fläche. Die Gebühr für 10m² beträgt bei

- **Bergstraße 75, Franzstraße 56, Harkortstraße 1 - 4,
Vördestraße 41, 43, 45, 47,
Wartburgstraße 83, 85, 103, 105:**

<u>Grundgebühr</u>	161,00 €
<u>Verbrauchsgebühr</u>	
Betriebskosten	26,00 €
Wärme	11,30 €
Strom	<u>25,40 €</u>
	62,70 €

- **Sonstigen Wohnungen (siehe Anlage):**

<u>Grundgebühr</u>	119,50 €
<u>Verbrauchsgebühr</u>	
Betriebskosten	18,30 €
Wärme	11,40 €
Strom	<u>25,40 €</u>
	55,10 €

- **Gemeinschaftsunterkunft (Marienburger Str. 18):**

<u>Grundgebühr</u>	452,50 €
<u>Verbrauchsgebühr</u>	
Betriebskosten	17,60 €
Wärme	<u>14,20 €</u>
	31,80 €

(1a) Für die in der Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellte Verpflegung sowie für Strom werden folgende Beträge pro Person gefordert:

Alleinstehende:	170,00 €
Partner/ Erwachsene Kinder:	159,00 €
Kinder (14-17 Jahre):	158,00 €
Kinder (6-13 Jahre):	125,00 €
Kinder (0-5 Jahre):	86,00 €

- (2) Erfolgt die Stromversorgung durch einen Energieversorger durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner selbst, verringert sich die Benutzungsgebühr um die oben genannten Stromkosten.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 1 Absatz 3 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 KAG NRW hiervon unberührt.
- (4) Alle nach der bisher gültigen Satzung erteilten Gebührenbescheide bleiben bis zum Erlass eines Gebührenbescheides nach dieser Satzung wirksam.

§ 7

Haftung

- (1) Benutzerinnen bzw. Benutzer haften gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel für alle Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Benutzerinnen bzw. Benutzer haften ferner für Schäden, die der Stadt Castrop-Rauxel oder nachfolgenden Benutzerinnen bzw. Benutzern dadurch entstehen, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein übergeben oder nicht alle Schlüssel ausgehändigt hat.
- (3) Schäden und Verunreinigungen für die Benutzerinnen bzw. Benutzer haften, kann die Stadt Castrop-Rauxel auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Haftung der Stadt Castrop-Rauxel, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Benutzern selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Castrop-Rauxel keine Haftung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel vom 08.06.2017 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 06. März 2019

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlage gemäß § 1 Absatz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel

Bestand der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel:

Bergstraße 75,	Vördestraße 43
Franzstraße 56,	Vördestraße 45
Harkortstraße 1,	Vördestraße 47
Harkortstraße 2	Wartburgstraße 83
Harkortstraße 3	Wartburgstraße 85
Harkortstraße 4	Wartburgstraße 103
Vördestraße 41	Wartburgstraße 105

Gemeinschaftsunterkunft

Marienburger Str. 18

Sonstige Wohnungen

Briloner Straße 34	Leipziger Straße 7
Briloner Straße 40	Leipziger Straße 9
Briloner Straße 42	Luisenstraße 30
Briloner Straße 48	Mittelstraße 14
Briloner Straße 52	Mittelstraße 21
Briloner Straße 54	Schophof 2
Christinenstraße 65	Schophof 20
Detmolder Straße 7	Schophof 4
Dresdener Straße 20	Schophof 5
Elisabethstraße 8	Schophof 6
Elisabethstraße 10	Schophof 8
Erfurter Straße 20	Tappenhof 2
Erfurter Straße 22	Weimarer Straße 1
Erfurter Straße 38	Weimarer Straße 25
Erfurter Straße 45	Weimarer Straße 29
Erfurter Straße 54	Leipziger Straße 17
Frebergstraße 22	Leipziger Straße 19
Hedwigstraße 4	Leipziger Straße 23
Hedwigstraße 4	Leipziger Straße 31
Herner Straße 174	Leipziger Straße 7
Im Osterkotten 2	Leipziger Straße 9,
Leipziger Straße 1	Luisenstraße 30
Leipziger Straße 17	Mittelstraße 14
Leipziger Straße 19	Mittelstraße 21
Leipziger Straße 23	Schophof 2
Leipziger Straße 31	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 06.März 2019

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer